

FAQ - Sharp-Kassen

Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen sowie zur Kassensicherungsverordnung 2020



Häufige Fragen (FAQ) zum „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ und zur „Kassensicherungsverordnung - KassenSichV 2020“

© Sharp Business Systems Deutschland GmbH
Industriestr. 180
50999 Köln
www.sharp.de

Stand: 20. Februar 2019, Vers. 1.01

Hinweis: SHARP kann u. darf mit diesen Informationen keine steuer- od. rechtsberatende Funktion übernehmen. Bitte wenden Sie sich an Ihren Steuerberater und/oder Rechtsanwalt, wenn Sie weitere rechtlich relevante Informationen benötigen. Alle in diesem Dokument genannten Marken, Produktnamen u. Firmenlogos sind Warenzeichen oder eingetragene Warenzeichen der jeweiligen Unternehmen. Änderungen u. Irrtümer ausgeschlossen. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Inhalte übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

SHARP
Be Original.

Häufige Fragen (FAQ) zur neuen Kassenregelung ab 2020

1. Was ist Grundlage für die Anforderungen an elektronische Kassensysteme ab 1.1.2020, welche sind das und ab wann gelten diese?

Die Bundesregierung hat am 16.12.2016 das neue „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ verabschiedet. Mit der Neuregelung sollen bisher bestehende technische Möglichkeiten zur Manipulation von digitalen Grundaufzeichnungen, wie z. B. bei elektronischen Kassen, verhindert werden. Ab 1.1.2020 müssen elektronische Registrierkassen mittels gesicherter Protokollierung der Buchungen gegen Manipulationen geschützt werden und mit einem zertifizierten Sicherheitsmodul (Technische Sicherheitseinrichtung TSE) ausgestattet werden. Die genauen Anforderungen/ Spezifikationen dazu stehen derzeit noch nicht endgültig fest. Daher gibt es aktuell kein elektronisches Kassensystem das diesen Anforderungen entspricht.

2. Was bedeutet die „Technische Sicherheitseinrichtung“ (TSE)?

Elektronische Aufzeichnungssysteme (z.B. elektronische Registrierkassen) müssen ab dem 1. Januar 2020 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen, die aus drei Bestandteilen besteht: einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle.

- Das Sicherheitsmodul gewährleistet, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkannt verändert werden können.
- Auf dem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert.
- Die digitale Schnittstelle gewährleistet eine reibungslose Datenübertragung, z. B. für Prüfungszwecke.

3. Was bedeutet die Kassensicherungsverordnung (KassenSichV)?

Technische Details für die elektronischen Aufzeichnungssysteme und die zertifizierte Sicherheitseinrichtung (TSE) werden in einer gesonderten Rechtsverordnung, in der sogenannten „Kassensicherungsverordnung“ (KassenSichV) beschlossen. Der Bundesrat hat am 7. Juli 2017 der KassenSichV zugestimmt.

4. Wird es eine Übergangsregelung für die aktuellen bzw. alten Kassensysteme geben?

Die elektronischen Kassensysteme müssen bis 31. Dezember 2019 entsprechend umgerüstet werden. Laut Auskunft des BMF ist jedoch geplant, eine Übergangsregelung für die ab 1.1.2017 vorgeschriebenen GoBD* Kassen einzuführen. Nach Informationen des BMF wird diese Übergangsfrist für die Nutzung nicht aufrüstbarer, aber GoBD-konformer Kassensysteme am 31.12.2022 enden. Solche Kassen dürfen weiterbenutzt werden, wenn sie den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 entsprechen (GDPdU/GoBD), bauartbedingt jedoch nicht mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung aufrüstbar sind (Bedingung: Gilt für elektronische Kassen, die nach dem 25. November 2010 und bis 31. Dezember 2019 angeschafft wurden)

* Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)

5. Was bedeuten die Regelungen ab 1.1.2020 im Einzelnen?

Gesetzliche Festschreibung der Einzelaufzeichnungspflicht: Bisher gilt bereits dass Aufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar vorzunehmen sind. Neu ist, dass dies so ausdrücklich im Gesetz verankert wird. Damit wurde die Einzelaufzeichnungspflicht auch für die Nutzung elektronischer Aufzeichnungssysteme in die Abgabenordnung mit aufgenommen. Auch der Grundsatz, dass Kasseneinnahmen und Kassenausgaben täglich aufzuzeichnen sind, wird gesetzlich niedergelegt und eindeutiger gefasst. Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung entfällt lediglich aus Zumutbarkeitsgründen bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung. Wird jedoch ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet, sind die Daten einzeln aufzuzeichnen.

Belegausgabepflicht: Ab 1. Januar 2020 wird eine Pflicht zur Ausgabe von Quittungen an die Kunden eingeführt. Mit der Belegausgabepflicht entsteht für den Kunden aber keine Pflicht zur Mitnahme des Belegs. Unternehmen, die Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen verkaufen, können die Finanzbehörden aber aus Zumutbarkeitsgründen von der Belegausgabepflicht befreien.

6. Was bedeutet eine „Unangemeldete Kassenkontrolle“ (Kassen-Nachschau) und ab wann gilt diese?

In Ergänzung zu bereits existierenden Formen der Steuerprüfung haben die Finanzbehörden bereits ab 1. Januar 2018 die Möglichkeit von unangemeldeten Kassenkontrollen (sog. Kassen-Nachschau). Die Kassen-Nachschau gilt nicht nur im Fall elektronischer Kassenaufzeichnungssysteme, sondern auch im Falle einer offenen Ladenkasse. Werden bei der Kassen-Nachschau Mängel festgestellt, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung übergegangen werden.

7. Welche Konsequenzen haben die Nichtbeachtung der neuen Regelung?

Entspricht das eingesetzte elektronische Kassensystem und die durch sie aufgezeichneten Daten nicht den gesetzlichen Anforderungen, bzw. tauchen Unstimmigkeiten auf, muss der Steuerpflichtige u.U. damit rechnen, dass das Finanzamt Steuern aufgrund eines geschätzten Gewinns festsetzt. Die Schätzung wird im Zweifel höher als der vom Steuerpflichtigen selbst ermittelte Gewinn sein und damit zu höheren Steuern führen. Wurden tatsächlich Erlöse verkürzt, drohen zudem strafrechtliche Konsequenzen.

Bußgelder können ab 1. Januar 2020 nicht nur gegen den Unternehmer erhoben werden, der ein nicht ordnungsgemäßes Kassensystem führt, sondern auch gegen Vertreter derartiger Systeme bzw. Manipulationssoftware. Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

8. Gibt es eine Zertifizierung für elektronische Registrierkassen ab 1.1.2020?

Ja, siehe Pkt. 1 & 2, diese werden aber durch den jeweiligen Hersteller der elektronischen Kassen bzw. der TSE vorgenommen.

9. Müssen elektronische Kassensysteme ab 1.1.2020 beim Bundesfinanzministerium (BMF) registriert werden?

Ab dem 1. Januar 2020 haben Steuerpflichtige, die elektronische Aufzeichnungssysteme verwenden, die Art und Anzahl der im jeweiligen Unternehmen eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme und der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Diejenigen Steuerpflichtigen, die ein elektronisches Aufzeichnungssystem vor dem 1. Januar 2020 angeschafft haben, haben diese Meldung bis zum 31. Januar 2020 zu erstatten.

10. Gibt es in Deutschland eine Pflicht für elektronische Kassen?

Nein, es wird auch ab 1.1.2020 keine gesetzliche Pflicht zum Einsatz einer elektronischen Kasse geben. Es kann weiterhin die sogenannte „offene Ladenkasse“ verwendet werden. Aber wenn eine elektronische Registrierkasse eingesetzt wird, muss sie den gültigen Vorschriften entsprechen.

Die Verwendung der offenen Ladenkasse hat allerdings Nachteile. Regelmäßig werden die Grundsätze der Führung der offenen Ladenkasse nicht beachtet, es fehlt oftmals ein Zählprotokoll. Für größere Betriebe ist die offene Ladenkasse mit erheblichen Risiken behaftet. Dagegen ist beim Betrieb eines Bierwagens oder bei einem Stand auf dem Weihnachtsmarkt oder Volksfest die offene Ladenkasse ohne weiteres möglich.

11. Gelten die seit 1.1.2017 gültigen GoBD (sog. „Kassenrichtlinie“) weiterhin?

Ja, die GoBD sind weiter in Kraft, d.h. seit dem 01.01.2017 müssen alle Kassendaten 10 Jahre lang elektronisch gespeichert werden.

Die sogenannte Kassenrichtlinie schreibt unter anderem vor, dass Kassen ab dem 1.1.2017 folgende Anforderungen erfüllen müssen:

- Jeder Verkauf oder Vorgang muss im Detail einzeln elektronisch aufgezeichnet werden
- die Aufzeichnungen müssen dem Finanzprüfer jederzeit in elektronischer Form übergeben werden können und
- die Daten müssen unveränderbar sein bzw. Veränderungen müssen erkennbar sein.

Ist die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten (Journal-, Auswertungs-, Programmierungs- und Stammdatenänderung) innerhalb der Registrierkasse nicht möglich, müssen diese Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger, zum Beispiel Computer, gespeichert werden.

12. Genügt es, wenn die zu speichernden Daten ausgedruckt und in dieser Form aufbewahrt werden?

NEIN. Wenn eine Registrierkasse verwendet wird, ist ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen (Tagesendsummenbons, Warengruppenberichte usw.) in ausgedruckter Form nicht ausreichend. Alle Buchungen müssen den Betriebsprüfern in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden können.

13. Darf ich aktuell eine Nicht-GoBD-konforme XEA Kasse einsetzen und wie lange?

Nein, seit 1.1.2017 nicht mehr. Die Übergangsfrist, in der nicht-umrüstbare Systeme noch genutzt werden durften, lief am 31.12.2016 aus

14. Welche Sharp Modelle sind GoBD-konform

Folgende Sharp Kassensysteme mit der entsprechend installierten Fiskalen ROM Version erfüllen die vom Bundesfinanzministerium (BMF) vorgeschriebenen Anforderungen hinsichtlich der GoBD/GDPdU für den Betrieb ab 1.1.2017 und dürfen bis zum 31.12.2019 uneingeschränkt eingesetzt werden.

- PC-POS Modelle: UP-V 5500, RZ-X/RZ-E Modelle: abhängig von der eingesetzten Anwendersoftware und der jeweiligen Version (Premium Touch ab Vers. 4.x)
- ROM-Modelle: ER-A 411/-421, UP-3500/3515* (ab Rom 1.61), ER-A 280F/N* (ab ROM 1.06), UP-810F*/-820F*/-820N* (ab ROM 1.80)
- XE-A Modelle: XE-A 137, XE-A 147*, XE-A 177, XE-A 207**, XE-A 217**, XE-A 307**

* = nicht mehr im Vertrieb ** ab Firmware/Programm Version V3.XX

15. Welche Kassenmodelle wird Sharp ab 1.1.2020 anbieten bzw. für welche Modelle wird es ein entsprechendes Update geben?

Alle Modelle, die Sharp ab 1.1.2020 auf dem deutschen Markt anbieten wird, werden den neuen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Da die endgültigen technischen Spezifikationen des Bundesfinanzministeriums (BMF) aktuell noch nicht feststehen, können die genauen Modelle derzeit noch nicht festgelegt werden. Sharp wird jedoch versuchen, alle aktuellen Modelle entsprechend anzupassen.